

**Satzung des Promotionszentrums
Nachhaltigkeitswissenschaften der Hochschule
Darmstadt**

gültig ab 20. Juni 2018

in der Fassung vom 27. März 2019

Satzung des Promotionszentrums

Nachhaltigkeitswissenschaften der Hochschule Darmstadt

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat am 20. Juni 2018 diese Satzung gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) und der Grundordnung der Hochschule Darmstadt vom 9. November 2010, nach Zustimmung des Senats am 12. Juni 2018 gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 HHG beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung, Zweck und Sitz

- (1) Das Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften ist eine zentrale, wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Darmstadt gemäß Abs. 5 der Grundordnung der Hochschule Darmstadt und wird zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Nachhaltigkeitswissenschaften“, im Folgenden „Promotionszentrum“ genannt.
- (3) Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule Darmstadt.
- (4) Das Promotionszentrum ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts für die Fachrichtung Nachhaltigkeitswissenschaften gem. § 4 Abs. 3 HHG. Es dient als Vernetzungsplattform und ermöglicht transdisziplinäre Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird.
- (5) Der Sitz des Promotionszentrums ist die Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt, die auch die Funktion der Geschäftsstelle des Promotionszentrums übernimmt und als institutionelle Verankerung des für die forschungsstarke Fachrichtung verliehenen eigenständigen Promotionsrechts der Hochschule Darmstadt gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 30.11.2015 dient.
- (6) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Geschäftsjahr der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Ziel und Aufgabe des Promotionszentrums

- (1) Ziel des Promotionszentrums ist die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Darmstadt im Bereich der forschungsorientierten Ausbildung in inter- und transdisziplinären Fragestellungen zu Nachhaltigkeit und nachhaltiger Entwicklung.
- (2) Aufgabe des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung, soweit nicht andere Einheiten der Hochschule Darmstadt originär hierfür zuständig sind. Die Aufgabe des Promotionszentrums umfasst insbesondere:
 - die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
 - die Unterstützung der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt bei der organisatorischen und administrativen Betreuung und Abwicklung von Promotionen;
 - die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden in dieser Fachrichtung;
 - die Mitwirkung an der Bereitstellung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt;
 - die Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung eines fachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen bzw. Doktoranden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt;
 - die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen bzw. Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
 - die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen, Promotionsplattformen oder ähnlichen Einrichtungen;
 - Beratung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen und Programme.

§ 3 Aufgabe der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt

Aufgabe der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt ist die Unterstützung des Promotionszentrums und organisatorische Abwicklung als Geschäftsstelle des Promotionszentrums sowie die administrative und institutionelle Betreuung der

zugehörigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden. Die Aufgabe der Geschäftsstelle umfasst insbesondere:

- die Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Zentrumsleitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses;
- die Bereitstellung und die Durchführung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
- die organisatorische Abwicklung von Promotionsverfahren;
- die Vornahme der Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums;
- Entwicklung und die Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
- die Ermöglichung der Teilnahme der zugehörigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden am Angebot promotionsbegleitender Studien;
- die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;
- den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule Darmstadt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

- Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule Darmstadt oder anderer Hochschulen, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für diesen forschungstarken Bereich erfüllen und zugelassen wurden;
- ein professorales Mitglied der Hochschule Darmstadt als Zentrumsleitung, welches vom Präsidium der Hochschule ernannt wird;
- die mit der Geschäftsstellenführung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt;
- die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums, deren Mitgliedschaft mit Abschluss oder Beendigung der Promotion endet.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Zentrumsleitung die Zulassung entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Promotionszentrums sind:
 - der Mitgliedsrat (§ 6);
 - die Zentrumsleitung (§ 7);
- (2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliedsrat

- (1) Der Mitgliedsrat des Promotionszentrums besteht aus
 - der Zentrumsleitung,
 - vier professoralen Mitgliedern, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für den forschungsstarken Bereich erfüllen,
 - eine bzw. einem mit der Geschäftsstellenführung betrauten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter;
 - drei Promovierenden.
- (2) Die nicht vom Präsidium benannten Mitglieder des Mitgliedsrats werden von den Angehörigen der Gruppen der Mitglieder des Promotionszentrums für die Dauer von drei Jahren gewählt, Promovierende für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen.
- (4) Das für Forschung und Entwicklung zuständige Präsidiumsmitglied wird zu den Sitzungen des Zentrumsrats eingeladen und hat beratende Stimme; sie bzw. er kann sich vertreten lassen.
- (5) Eine außerordentliche Versammlung des Mitgliedsrats kann von der Zentrumsleitung oder dem Präsidium im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

- (6) Die Mitgliedsratsversammlungen sind für alle Mitglieder des Promotionszentrums öffentlich.
- (7) Die Einladung zur Versammlung des Mitgliedsrats ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (8) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (9) Der Mitgliedsrat nimmt den Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen und berät darüber. Des Weiteren gibt er Empfehlungen zur Entwicklung des Promotionszentrums. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Darmstadt oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgabe des Mitgliedsrats umfasst insbesondere:
- Entscheidungen über die Strukturplanung oder strategische Ausrichtung des Promotionszentrums,
 - Beschlussfassung über die Promotionsordnung,
 - Empfehlungen zur Entwicklung des Veranstaltungsangebotes für Promovierende,
 - Beschlussfassung zur Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards,
 - Wahl der stellvertretenden Zentrumsleitung aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Zentrumsrats.
- (10) Von der Versammlung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und vom Mitgliederrat zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Die Genehmigung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 7 Zentrumsleitung

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums wird vom Präsidium der Hochschule Darmstadt in der Regel für die Dauer von drei Jahren ernannt. Das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen. Wiederernennung ist möglich.

- (2) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters wird aus der Gruppe der professoralen Mitglieder des Promotionszentrums für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung des Promotionszentrums kann sich von einem anderen Mitglied des Mitgliedsrats vertreten lassen.
- (4) Die Leitung vertritt das Promotionszentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (5) Das Mitglied der Geschäftsstelle wird als Mitglied in die Zentrumsleitung entsendet.
- (6) Die Leitung des Promotionszentrums kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des Promotionszentrums und setzt mithilfe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Aufgaben des Promotionszentrums um.
- (8) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere
 - die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts;
 - die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen; die Zulassung erfolgt im Einvernehmen sowie nach schriftlicher Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst;
 - die Koordination mit dem Promotionsausschuss;
 - Vorschläge zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung;
 - die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Promovierende und Mitwirkung an der Realisierung;
 - die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Promotionszentrums;
 - die Einhaltung und Anwendung beschlossener Qualitätsstandards;
 - die Außendarstellung des Promotionszentrums, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt;
 - Durchführung der Haushaltsplanung des Promotionszentrums;
 - die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht gegenüber dem Mitgliedsrat und dem Präsidium der Hochschule Darmstadt;

- die Kooperation mit der Graduiertenschule der Hochschule Darmstadt und den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der Hochschule Darmstadt.
- (9) Die Zentrumsleitung berichtet dem Präsidium schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhabenplanungen, die finanzielle und personelle Maßnahmen und Entscheidungen betreffen und/oder von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung sind und räumt eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung ein.

§ 8 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- zentrale Haushaltsmittel der Hochschule;
- für seine Aufgaben eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- Spenden.

§ 9 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Senats kann das Präsidium das Promotionszentrum gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Promotionszentrum sollen laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation des Promotionsrechts. Weiteres regelt die Promotionsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Juni 2018 in Kraft.



Darmstadt, 27. März 2019

Prof. Dr. Ralph Stengler

Präsident Hochschule Darmstadt